

Küsnacht. 17. Juni 1996

KR-Nr. 185/1996

ANFRAGE von Dr. Jörg Rappold (FDP, Küsnacht)

betreffend Prozesskosten und Schadenersatz in Sachen "USZ / Gamma-Knife"

Ich frage den Regierungsrat an, welches die gesamten Kosten sind, die dem Kanton Zürich aufgrund des Entscheids des Bundesgerichtes vom 11.7.1995 in Sachen Elektra Instrument SA / Universitätsspital Zürich angefallen sind, ob eine Schadenersatzforderung hängig, evtl. bereits beglichen ist, in welcher Höhe sie geltend gemacht wurde, wer spital-intern hierfür allenfalls die Verantwortung trägt und welche Massnahmen aufgrund dieses "Falls" getroffen wurden.

Dr. Jörg Rappold

Begründung:

Im Zusammenhang mit der in der Folge nicht verwirklichten Anschaffung eines sogenannten Gamma-Knifes am Universitätsspital hat das Zürcher Obergericht eine Schadenersatzklage der Firma Elektra Instruments SA seinerzeit grundsätzlich gutgeheissen. Das Bundesgericht hat eine Berufung des Kantons Zürich gegen das Urteil am 11. Juli 1995 abgewiesen.

In diesem Zusammenhang interessiert, welches die gesamten Kosten sind, die dem Kanton Zürich bisher in dieser Sache angefallen sind. Seinerzeit wurde von einem Schaden von nahezu 2 Mio. gesprochen - es interessiert, wie der Stand der Verfahren betreffend die Schadenersatzforderung ist und welche Schlüsse der Regierungsrat aus dem Urteil gezogen und umgesetzt hat, insbesondere ob und allenfalls welche Richtlinien heute festlegen, wer im USZ (z.B. der Verwaltungsdirektor) den Kanton Zürich verpflichten kann.